

## Satzung

zur Änderung der Satzung des Marktes Ebrach über die gemeindlichen oder von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 10. Juli 2008

### Änderungssatzung Vom 17. November 2016

Der Markt Ebrach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.52 (BayRS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (BayRS III S. 452) BayRS 2127-1-G zuletzt geändert durch §1 Nr. 167 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 (GVBl. S 286) und der VO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsvordnung – BestV) vom 01. März 2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190) BayRS 2127-1-1-G zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Änderungssatzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

## § 1

§ 4 „Grabarten“ erhält folgende Neufassung:

### **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber (Reihen- und Wahlgrabstätten)
- d) Gruftgräber
- e) Kindergräber
- f) Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen

§ 8 „Aschenbeisetzungen (Urnengräber)“ erhält folgenden weiteren Absatz 7:

(7) Eine besondere Form der Urnengräber sind die Urnengemeinschaftsanlagen. Für diese gelten die vorstehenden Absätze 1 – 3 und 5 sinngemäß. In den vorgesehenen Urnengrabstellen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Mit dem Nutzungsrecht an der Urnengrabstelle wird eine in der Gestaltung und Beschriftung vorgegebene Namenstafel und die Grabpflege auf Ruhefristdauer bezahlt. Eine Umbettung einer Urne aus einer Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Urnengrabstelle wieder verfügen und die Namenstafel entfernen.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ebrach, den 17.11.2016  
Markt Ebrach

gez.  
Schneider  
1. Bürgermeister

(Siegel)